

Jugendordnung des CRC

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des CRC sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des CRC führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des CRC sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leitungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- e) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung des CRC sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß.

§ 4

Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des CRC. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
 4. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis./Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 7. Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50 % der Stimmen gefaßten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlußunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus:
- Dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter
 - Der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - 3 Beisitzern (innen)
 - und 2 Jugendvertretern, die z. Z. der Wahl noch Jugendliche sind.

Als Beisitzer (innen) können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung des DRV.

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Jugendordnung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15. März 1973 beschlossen.